

ZH_OBERGERICHT LE180053 vom 23. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180053

FR: ZH_OBERGERICHT LE180053 du 23 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE180053 del 23 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien haben am tt. Juli 2011 geheiratet. Aus der Verbindung ging die gemeinsame Tochter E._____, geboren am tt.mm.2010, hervor. Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) brachte zudem den aus erster Ehe stammenden Sohn F._____, geboren am tt.mm.2003, mit in die Ehe. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2017 ersuchte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz um Regelung des Getrenntlebens. Nach Durchführung des Hauptverfahrens sowie der Anhörung der beiden Kinder erliess die Vorinstanz das eingangs wieder- gegebene Urteil (Urk. 41).

E. 2

Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 28. September 2018 (Urk. 40) innert Frist Berufung, wobei er die oben angeführten Anträge stellte. Nach Eingang des vom Gesuchsgegner einverlangten Kostenvorschusses von Fr. 4'500.– (Urk. 45 und Urk. 48) sowie der Stellungnahme der Gesuchstellerin zum Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung (Urk. 46) wurde die Vollstreckbarkeit von Dispositiv-Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils bis zum 30. November 2018 aufgeschoben (Urk. 49). Die Berufungsantwort der Gesuchstellerin datiert vom 28. November 2018 und wurde der Gegenseite mit Verfügung vom 29. November 2018 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 51 und 54). Mit derselben Verfügung wurde dem Gesuchsgegner Frist angesetzt, um zum gegnerischen Antrag betreffend Prozesskostenbeitrag Stellung zu nehmen. Dieser Aufforderung kam der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 13. Dezember 2018 nach und nahm im Rahmen des allgemeinen Replikrechts Stellung zur erstatteten Berufungsantwort (Urk. 55). Der Gesuchstellerin wurde die Eingabe des Gesuchsgegners zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 55 S. 1). Unter dem Datum vom 14. Januar 2019 und 20. März 2019 reichte die Gesuchstellerin weitere Unterlagen ein (Urk. 59; Urk. 60/1-4; Urk. 62; Urk. 63/1-4), welche dem Gesuchsgegner zur Kenntnis gebracht wurden.

E. 2.1

Der Gesuchsgegner moniert im Rahmen der Berufung, dass die Vorinstanz der Gesuchstellerin persönliche Unterhaltsbeiträge für einen Zeitraum vor dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft zugesprochen hat. Die Gesuchstellerin habe nie rückwirkend Unterhaltsbeiträge beantragt, sondern stets die Zusprennung von Unterhalt ab Auszug aus der ehelichen Liegenschaft begehrt. Die Vorinstanz habe mit ihrem Urteil daher die Verhandlungs- und Dispositionsmaxime verletzt. Darüber hinaus hätten sich die Parteien anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. April 2018 darauf geeinigt, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin für die Dauer des Verfahrens monatlich Fr. 500.– bezahle und sämtliche Rechnungen im bisherigen Umfang begleiche. Damit hätten sich

die Parteien abschliessend über die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners bis zu seinem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft geeinigt (Urk. 40 Rz 21-30).

E. 2.2

Die Gesuchstellerin gibt dem Gesuchsgegner in der Berufungsantwort Recht und führt aus, sie habe in der Tat Unterhaltsbeiträge erst ab Auszug des Gesuchsgegners aus der ehelichen Liegenschaft begehrt. Auch treffe es zu, dass die Parteien eine Vereinbarung geschlossen hätten, wonach der Gesuchsgegner für die Dauer des Verfahrens alle Rechnungen übernehme und der Gesuchstellerin einen Freibetrag von Fr. 500.– pro Monat bezahle, was dieser bis anhin auch getan habe. Die durch das Gericht festzusetzende Unterhaltspflicht des Gesuchs-

- 15 - gegners beginne damit erst ab seinem Auszug per 1. Dezember 2018. Etwas anderes habe sie nicht beantragen wollen und effektiv nicht beantragt (Urk. 51 S. 5 f.).

E. 2.3

Mit Verweis auf die übereinstimmenden Vorbringen der Parteien ist festzuhalten, dass kein Raum für eine Zuspreehung von Unterhalt vor dem Auszug des Gesuchsgegners aus der ehelichen Liegenschaft besteht, nachdem solches von der Gesuchstellerin nie beantragt wurde. Der Auszug des Gesuchsgegners erfolgte zwischenzeitlich per 30. November 2018, sodass eine Unterhaltspflicht erst ab 1. Dezember 2018 festzusetzen ist. Für die Zeit davor haben sich die Parteien prozessual über die vom Gesuchsgegner zu erbringenden Unterhaltsbeiträge geeinigt (vgl. VI-Prot. S. 36), welcher Pflicht der Gesuchsgegner nach Darstellung der Gesuchstellerin nachgekommen ist.

E. 2.4

Falls die Gesuchstellerin mit ihrem Berufungsantrag eine eigentliche Korrektur von Dispositiv-Ziffer 10 erreichen wollte mit dem Inhalt, dass für die Zeit vor dem 1. Dezember 2018 (Auszug) nicht ein fixer Frauenunterhalt von Fr. 2'500.– sondern die Zahlung aller Lebenshaltungskosten für Kinder und Ehefrau sowie des prozessual vereinbarten Betrages zur freien Verfügung von Fr. 500.– pro Monat geschuldet werden, könnte darauf nicht eingetreten werden. Einerseits haben die Parteien für die Zeit vor dem Auszugstermin eine Vereinbarung getroffen, die erfüllt wurde; und andererseits ist eine Anschlussberufung im summarischen Verfahren von vornherein unzulässig (Art. 314 Abs. 2 ZPO).

E. 3

Unterhaltspflicht nach dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft

E. 3.1

Die Vorinstanz hat der Unterhaltsberechnung ein Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 9'713.– und ein solches der Gesuchstellerin von Fr. 1'690.– ab 1. Juni 2019 zu Grunde gelegt. Bedarfsseitig ist sie von einem erweiterten Bedarf des Gesuchsgegners von Fr. 3'920.– resp. ab 1. Juni 2019 von Fr. 3'953.– ausgegangen. Der Gesuchstellerin wurde ein erweiterter Bedarf von Fr. 3'080.– an gerechnet, welcher sich aufgrund der anfallenden Berufsauslagen per 1. Juni 2019 auf Fr. 3'473.– erhöht. F. _____ und E. _____ wurde ein Barbedarf von Fr. 1'206.– bzw. Fr. 948.– zugestanden (Urk. 41 S. 14 ff.). Im Berufungsverfahren

- 16 - umstritten ist das Einkommen sowie der Bedarf beider Parteien wie auch der Bedarf der Kinder.

E. 3.2

Einkommen des Gesuchsgegners

E. 3.2.1

Die Vorinstanz ging bei der Unterhaltsfestsetzung von einem Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 9'713.– aus IV-Taggeldern aus. Dies wird vom Gesuchsgegner kritisiert. Er befinde sich im letzten Monat des Aufbautrainings der Institution Fokus Arbeit Umfeld. Könne er anfangs Oktober 2018 keine Anschlusslösung finden, habe er noch die Möglichkeit eines dreimonatigen Arbeitstrainings. Danach werde er definitiv der Arbeitslosenkasse zugewiesen. Da seine Wiedereingliederungschancen selbst bei vollständiger Genesung angesichts seines Alters sowie der mehrjährigen Abstinenz vom Arbeitsmarkt verschwindend klein seien, sei ab Januar 2019 von einem Erwerbsersatzesinkommen aus Arbeitslosenentschädigung auszugehen. Dabei würden die bis dahin ausbezahlten Taggelder der IV von durchschnittlich Fr. 9'713.– pro Monat den versicherten Verdienst des Gesuchsgegners darstellen, womit er noch 80% hiervon - also Fr. 7'770.– - als Arbeitslosenentschädigung erhalten werde. Von diesem Einkommen sei ab 1. Januar 2019 auszugehen. Nichts anderes gelte für den unrealistischen Fall einer erfolgreichen Wiedereingliederung. Aufgrund seines Alters sowie der Lücke in seinem Lebenslauf sei mit einer merklichen Lohneinbusse zu rechnen, weshalb auch bei einer Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt von einem Einkommen von Fr. 7'700.– auszugehen sei (Urk. 40 Rz 38-41).

E. 3.2.2

Die Gesuchstellerin bestreitet die Darstellung des Gesuchsgegners und führt aus, es sei davon auszugehen, dass das IV-Programm verlängert werde, falls der Gesuchsgegner bis am 15. Januar 2019 keine Anstellung gefunden habe. Darüber hinaus sei ohnehin zu prüfen, ob dem Gesuchsgegner ein hypothetisches Einkommen von mindestens Fr. 9'713.– anzurechnen sei, zumal er keinerlei Belege zu seinen Suchbemühungen eingereicht habe und sich trotz bester Wirtschaftslage auf das nicht relevante Argument seines Alters beschränke. Er selber sei im erstinstanzlichen Verfahren von einer erfolgreichen Wiedereingliederung ausgegangen. Eine allfällige künftige Arbeitslosigkeit habe er unter Darstellung von zureichenden Stellensuchbemühungen in einem Abänderungsverfahren - 17 - geltend zu machen. Eine allfällige vorübergehende Einkommenslücke habe der Gesuchsgegner mit seinem liquiden Vermögen von mehr als Fr. 200'000.– auszugleichen. Dass der Gesuchsgegner bloss eine Anstellung mit einem Gehalt von Fr. 7'700.– pro Monat finden könne, sei angesichts seines früheren Einkommens von mehr als Fr. 12'000.– pro Monat, der notorisch erheblich gesunkenen Arbeitslosenquote und dem grossen Bedarf der Wirtschaft nach erfahrenen Projektleitern unzutreffend. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner - ernsthafte Bemühungen vorausgesetzt - ein Einkommen von mehr als Fr. 9'713.– erzielen könne und werde (Urk. 51 S. 8-10).

E. 3.2.3

Der Gesuchsgegner befand sich seit 2018 als Eingliederungsmassnahme in einem Aufbautraining der IV (Urk. 24/36; Urk. 24/43). Er erhielt dabei IV-Taggelder in der Höhe von Fr. 9'713.– (Urk. 24/37; Urk. 24/45). Gemäss E-Mail der Eingliederungsberaterin I._____ vom 25. September 2018 wurde die Eingliederungsmassnahme um drei Monate bis voraussichtlich 15. Januar 2019 verlängert. Ziel der Verlängerung sei das Finden einer Stelle im 1. Arbeitsmarkt oder, wenn dies nicht gelinge, das Erlangen der vollen

Arbeitsfähigkeit, womit die weitere Stellensuche über das RAV erfolgen könne. Die IV-Massnahmen würden mit grosser Wahrscheinlichkeit per 15. Januar 2019 abgeschlossen sein (Urk. 44/7). Ob die IV-Massnahme per 15. Januar 2019 effektiv abgeschlossen wurde, ist nicht klar. Auch ist nicht bekannt, ob der Gesuchsgegner per diesem Datum eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt gefunden hat - und wenn ja, zu welchen Konditionen - oder für die Stellensuche der Arbeitslosenkasse zugewiesen wurde. Der Gesuchsgegner hat sich zu den Entwicklungen nach dem 15. Januar 2019 bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht geäussert. Vor dem Hintergrund dieser äusserst unklaren Sachlage kann nicht gestützt auf eine Vermutung des Gesuchsgegners, wonach er wohl ab 15. Januar 2019 lediglich 80% der erhaltenen IV-Taggelder als Arbeitslosenentschädigung erhalten werde, von einem reduzierten Einkommen ausgegangen werden. Vielmehr ist mangels anderer Angaben des Gesuchsgegners vom zuletzt bekannten Einkommen aus den IV-Taggeldern von Fr. 9'713.– auszugehen. Allfällige gegenläufigen Entwicklungen hätte der Gesuchsgegner im Rahmen eines Abänderungsverfahrens vorzubringen.

- 18 -

E. 3.2.4

Gesamthaft gesehen ist auf Seiten des Gesuchsgegners von einem Einkommen von Fr. 9'713.– netto auszugehen.

E. 3.3

Einkommen der Gesuchstellerin

E. 3.3.1

Auf Seiten der Gesuchstellerin hat die Vorinstanz festgehalten, dass diese nicht erwerbstätig und daher derzeit ohne Einkommen sei. Ab 1. Juni 2019 sei es ihr mit Blick auf das Alter der Kinder und ihr eigenes Alter zumutbar, eine Teilzeitarbeit aufzunehmen. Mit Blick auf ihre Ausbildung im Pflegebereich und dem notorisch bestehenden Personalmangel in dieser Branche wurde der Gesuchstellerin ein hypothetisches Einkommen von Fr. 1'690.– für ein 40%-Pensum als Hilfskraft im Gesundheitswesen angerechnet (Urk. 41 S. 26, 32).

E. 3.3.2

Der Gesuchsgegner moniert mit seiner Berufung die Höhe des zumutbaren Pensums sowie des erzielbaren Einkommens. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei es der Gesuchstellerin mit Blick auf das Alter von E._____ zumutbar, ein 50%-Pensum zu bekleiden. Die Gesuchstellerin habe eine einjährige Ausbildung zur diplomierten Pflegehelferin SRK abgeschlossen, weshalb es nicht angehe, bloss eine Anstellung als einfache Hilfskraft zu suchen. Vielmehr sei eine Anstellung als Pflegeassistentin oder Hilfspflegerin anzustreben, wobei der Medianlohn für eine Schweizer Bürgerin im Alter der Gesuchstellerin unter Einrechnung eines 13. Monatslohnes bei brutto Fr. 3'199.– liege. Ausgehend davon, dass zudem Sondervergütungen wie Nacht- und Wochenendzuschläge erhöhtlich seien, sei ein monatlicher Verdienst von Fr. 3'000.– zu erwarten. Dieses Einkommen sei entgegen der Vorinstanz bereits ab 1. Januar 2019 anzurechnen, da in der Gesundheitsbranche notorischerweise ein Personalmangel bestehe (act. 40 Rz 32-37).

E. 3.3.3

Die Gesuchstellerin liess ausführen, mit viel Glück per 1. Dezember 2018 eine Anstellung als Pflegehelferin SRK und Haushaltshilfe auf Abruf gefunden zu haben. Für Dezember habe sie nur ein bescheidenes Pensum erhalten, sodass kein relevantes Einkommen zu erwarten sei. Sie gehe aber davon aus, sich bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 1. Juni 2019 so etablieren zu können, dass es ihr möglich sei, das von der Vorinstanz angerechnete Einkommen von monatlich

- 19 - netto Fr. 1'690.- zu erzielen. Das vom Gesuchsgegner geforderte Einkommen von netto Fr. 3'000.- bei einem 50%-Pensum sei nicht realistisch (act. 51 S. 6 f.).

E. 3.3.4

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zutreffend dargelegt (Urk. 41 S. 32 f.). Hierauf kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden. Ergänzend ist anzufügen, dass bei der Frage nach der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens Rechtsfrage ist, welche Tätigkeit aufzunehmen zumutbar ist; Tatfrage bildet hingegen, ob die als zumutbar erkannte Tätigkeit möglich und das ange-nommene Einkommen effektiv erzielbar ist (BGE 137 III 118 E. 2.3 S. 212 mit Hinweisen).

E. 3.3.5

Im vorliegenden Fall ist in rechtlicher Hinsicht festzuhalten, dass die Gesuchstellerin im Dezember 2015 eine Ausbildung als Pflegehelferin SRK abgeschlossen hat (Urk. 12/2) und auf diesem Gebiet neben dem Praktikum während des Lehrgangs (vgl. Urk. 12/1) auch erste Berufserfahrung als Nachtwache in einem Alterszentrum sammeln konnte (vgl. Urk. 12/3). Die Vorinstanz ist angesichts dieser Umstände zu Recht davon ausgegangen, dass es der Gesuchstellerin möglich und zumutbar sein wird, im Gesundheitswesen wieder beruflich Fuss zu fassen und eine Anstellung zu finden (Urk. 41 S. 33). In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die heute 43-jährige Gesuchstellerin mit Blick auf ihre gute Gesundheit und die Betreuungsaufgaben hinsichtlich der beiden Kinder E. _____ und F. _____ eine Teilzeitanstellung versehen kann. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist mit der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbsarbeit von 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe eine solche von 80% und ab dessen Vollendung des 16. Lebensjahres ein Vollzeiterwerb zumutbar (BGE 144 III 481, E. 4.7.6). Mit Blick auf das Alter von E. _____, welche in diesem Jahr 9 Jahre alt wird, ist der Gesuchstellerin entgegen der Vorinstanz, welche ein Pensum von 40% als zumutbar erachtete, eine Erwerbstätigkeit von 50% zuzumuten. Dies wird von der Gesuchstellerin im Berufungsverfahren entsprechend auch anerkannt (Urk. 51 S. 6). Gemäss Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik ist bei einer 43-jährigen Schweizerin bei einer Anstellung als Pflegeassistentin SRK im Raum Zü-

- 20 - rich im Falle einer abgeschlossenen Ausbildung und einem Wochenpensum von 20 Stunden ohne Kaderfunktion mit einem durchschnittlichen Bruttolohn von Fr. 2'780.- (inkl. 13. Monatslohn) zu rechnen (Lohnstrukturerhebung, www.gate.bfs.admin.ch/salarium). Nach Abzug der üblichen Sozialabgaben einschliesslich der Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung und die Pensionskasse im Umfang von ca. 14% resultiert ein durchschnittliches Nettoeinkommen von rund Fr. 2'400.-. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Wie der Gesuchsgegner zu Recht vorbringt, ist nicht klar, weshalb die Vorinstanz der Gesuchstellerin bloss ein Einkommen als Hilfskraft im Gesundheitswesen angerechnet hat, verfügt sie doch aktenkundig über eine Ausbildung als Pflegehelferin SRK

(Urk. 12/2). Als solche hat sie per 29. November 2018 auch eine Anstellung gefunden (Urk. 53/1). Dass ein Einkommen von Fr. 2'400.– netto realistisch ist, zeigt sich auch in dem von der Gesuchstellerin ab 29. November 2018 erzielten Verdienst. Sie hat in den Monaten Januar und Februar 2019 für einen Einsatz von fünf Stunden im Monat ein Einkommen von rund Fr. 156.– netto erwirtschaftet. Aufgerechnet auf eine 50% Anstellung mit 20 Wochenstunden ergibt dies ein Einkommen von Fr. 2'496.– netto. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Gesuchstellerin während vier Wochen Ferien im Jahr keinen Verdienst erzielt, aber im Falle von Wochenend- oder Nachteinsätzen - welche sie zumindest während der Betreuungszeiten des Gesuchsgegners leisten kann - Sondervergütungen erhalten wird (vgl. Urk. 53/1), erscheint ein durchschnittliches Nettoeinkommen von Fr. 2'400.– realistisch.

E. 3.3.6

Bei der Frage nach dem Zeitpunkt, ab wann der Gesuchstellerin ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden kann, gilt es zu berücksichtigen, dass dem Verpflichteten eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen ist, um die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen (BGE 129 III 417 E. 2.2 m.H.; BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004, E. 1.1). Dabei muss die Übergangsfrist ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (vgl. BGer 5C.138/2006 vom 18. Juli 2006, E. 3 mit Hinweisen insbes. auf BGE 129 III 417 E. 2.2). In der Regel beträgt die Übergangsfrist drei bis sechs Monate. Sie beginnt frühestens mit der erstmaligen richterlichen Eröffnung der Umstellungsfrist zu laufen. Die Vorinstanz hat der Gesuchstellerin eine Übergangsfrist von rund 10 Monaten bis 1. Juni 2019 gewährt. Dies erscheint mit Blick auf die gemachten Ausführungen grosszügig. Der Gesuchstellerin ist es den auch bereits per 29. November 2018 gelungen, eine Anstellung als Pflegeassistentin SRK bei der J._____ AG zu finden (Urk. 53/1). Sie arbeitet auf Abruf im Stundenlohn und verdient zwischen Fr. 27.– und Fr. 34.– brutto pro Stunde (Urk. 53/1). Es ist aktenkundig, dass sie von November 2018 bis Februar 2019 bloss wenige Stunden pro Monat im Einsatz war. Im November 2018 wurden lediglich 1.5 Stunden, im Dezember 2018 4 Stunden und im Januar und Februar 2019 je 5 Stunden abgerechnet (Urk. 60/3; Urk. 63/1). Für den Monat März 2019 waren wiederum bloss 5 Stunden eingeplant (Urk. 63/2). Die Gesuchstellerin gibt an, sie müsse sich zunächst etablieren (Urk. 51 S. 7). Sie hoffe, bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 1. Juni 2019 zu weitergehenden Einsatzmöglichkeiten zu kommen und ein angemessenes Pensum zu erhalten (Urk. 59 S. 3 f.). Weshalb dies bis anhin nicht möglich war, führt sie nicht aus. Dass einer neuen Arbeitnehmerin nicht von Beginn weg in der Probezeit zahlreiche Einsätze zugehalten werden, ist nachvollziehbar. Weshalb die Gesuchstellerin aber auch im vierten Monat der Anstellung bloss für fünf Stunden im Monat aufgeboden wird, ist nicht verständlich. Die Gesuchstellerin wird sich um mehr Einsätze bemühen müssen, um ihr Pensum auf 20 Wochenstunden aufzustocken. Es kann von der Gesuchstellerin erwartet werden, dass diese Pensumserweiterung bis 1. Juni 2019 vollzogen wird. Sie selber rechnet damit, sich bis 1. Juni 2019 soweit etabliert zu haben, dass Einsätze im Umfang eines 50%-Pensums möglich sind (Urk. 51 S. 7). Die vom Gesuchsgegner geforderte Anrechnung eines hypothetischen Einkommens per 1. Januar 2019 fällt hingegen mit Blick auf die Bearbeitungsdauer des vorliegenden Berufungsverfahrens ausser Betracht. Eine rückwirkende Anrechnung des hypothetischen Einkommens ist nämlich nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der betroffenen Person ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden kann oder wenn die geforderte Umstellung in ihren

Lebensverhältnissen und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie vorhersehbar gewesen sind (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamP- ra.ch 2014 S. 302 ff., S. 342 mit weiteren Hinweisen). Ein unredliches Verhalten kann der Gesuchstellerin nicht vorgeworfen werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sie ihre Erwerbstätigkeit im Hinblick auf das vorliegende Verfahren absichtlich gedrosselt hätte. Im Gegenteil hat die Gesuchstellerin lange vor dem von der Vorinstanz festgesetzten 1. Juni 2019 eine Anstellung gefunden - wenn auch mit derzeit minimalem Verdienst - und damit einen wichtigen Schritt getan, um im Berufsleben Fuss zu fassen. Mit der erlangten Berufserfahrung als Pflegeassistentin SRK wird sie auf dem Arbeitsmarkt besser vermittelbar sein, was eine künftige Festanstellung mit einem Fixgehalt möglich macht. In Würdigung der gesamten Umstände erscheint eine Übergangsfrist bis 1. Juni 2019 in diesem Verfahrensstadium angemessen.

E. 3.3.7

Gesamthaft gesehen ist auf Seiten der Gesuchstellerin ab 1. Juni 2019 von einem Einkommen von Fr. 2'400.- netto auszugehen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ihr kein Einkommen anzurechnen. Der seit dem 29. November 2018 erzielte Verdienst ist derart gering, dass er durch die beruflichen Gewinnungskosten egalisiert wird.

E. 3.4

Bedarf des Gesuchsgegners

E. 3.4.1

Die Vorinstanz ging auf Seiten des Gesuchsgegners von einem Bedarf von Fr. 3'920.- (1. Oktober 2018 bis 31. Mai 2019) resp. Fr. 3'953.- (1. Juni 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) aus. Die Veränderung des Bedarfs ab 1. Juni 2019 hängt dabei einzig von einer leicht höheren Steuerlast des Gesuchsgegners zufolge Reduktion der Unterhaltspflicht zusammen (Urk. 41 S. 26, 31 f.).

E. 3.4.2

Der Gesuchsgegner kritisiert in seiner Berufung die von der Vorinstanz berücksichtigten Wohnkosten. Diese seien mit Fr. 1'400.- pro Monat zu tief bemessen. Um den ehelichen Standard beibehalten zu können, sei er auf eine 4-Zimmerwohnung angewiesen. Für eine Wohnung mit genügender Anzahl Zimmer und von adäquatem Standard sei ein Betrag von Fr. 2'000.- im Bedarf einzusetzen (Urk. 40 Rz 45 f.). Die Gesuchstellerin bestreitet die geltend gemachten Wohnkosten. Der Gesuchsgegner sei örtlich nicht gebunden und könne sich eine günstige Wohnung auf dem Land suchen (Urk. 51 S. 10).

- 23 - Der Gesuchsgegner hat per 1. Dezember 2018 die eheliche Liegenschaft verlassen und ist in eine 4-Zimmerwohnung in D._____ gezogen. Der Mietzins beläuft sich auf Fr. 1'550.- (Urk. 55 S. 9; Urk. 57/1). Diese Wohnkosten sind mit Blick auf den ehelichen Standard - die Parteien bewohnten bis vor Kurzem zusammen ein Einfamilienhaus mit Umschwung - und die Wohnkosten der Gesuchstellerin samt Kinder von Fr. 1'702.- ohne Weiteres als angemessen zu bezeichnen. Der Gesuchsgegner ist aufgrund des rechtskräftig festgesetzten Besuchsrechts für die Kinder E._____ und F._____ auf eine 4-Zimmerwohnung angewiesen. Der Mietzins von Fr. 1'550.- ist für eine Wohnung mit dieser Anzahl Zimmer keinesfalls übersetzt.

E. 3.4.3

Weiter beanstandet der Gesuchsgegner, dass in seinem Bedarf keine Mobilitätskosten berücksichtigt worden seien. Ab Januar 2019 müsse auch er wieder in den Arbeitsmarkt eintreten, weshalb ihm Fr. 100.– als Mobilitätskosten anzurechnen seien. Dies gelte selbst dann, wenn er keine Stelle finden sollte, da er diesen Betrag benötige, um zu den Bewerbungsgesprächen zu gelangen oder Probetage zu absolvieren (act. 40 Rz 53). Die Gesuchstellerin bringt vor, der Gesuchsgegner argumentiere widersprüchlich, wenn er einerseits geltend mache, keine Stelle zu finden, aber andererseits Fahrtkosten von Fr. 100.– als Berufsauslagen angerechnet erhalten möchte. Überdies erfolge die Stellensuche heutzutage ohnehin per Internet und damit kostenfrei (Urk. 51 S. 12). Solange sich der Gesuchsgegner in der Integrationsmassnahme der IV befindet, erhält er Reisegutscheine (vgl. Urk. 24/33 S. 1 f.; Urk. 24/48), womit seine Mobilitätskosten gedeckt sind. Weitere Auslagen für die Stellensuche sind nicht im Bedarf zu berücksichtigen, da der Gesuchsgegner nichts eingereicht hat, was auf eine aktive Stellensuche schliessen lassen würde.

E. 3.4.4

Schliesslich moniert der Gesuchsgegner die in seinem Bedarf berücksichtigte Steuerlast von zunächst Fr. 480.– und hernach Fr. 513.–. Er macht geltend, die Vorinstanz habe lapidar auf den Steuerrechner der Zürcher Gerichte und die aktuellen Einkommensverhältnisse verwiesen, ohne jedoch anzugeben, von wel-

- 24 - chem steuerbaren Einkommen ausgegangen worden sei. Damit verletze die Vorinstanz ihre Begründungspflicht. Ausgehend von einem Einkommen des Gesuchsgegners nach Abzug der Unterhaltsbeiträge von Fr. 49'680.– und einem jährlichen Eigenmietwert bezüglich der ehelichen Liegenschaft von Fr. 15'600.– resultiere bei Berücksichtigung der üblichen Abzüge für Versicherungsprämien und Berufsauslagen ein steuerbares Einkommen von Fr. 61'480.–. Dies führe zu einer Steuerlast von Fr. 7'192.95 pro Jahr bzw. Fr. 599.– pro Monat (Urk. 40 Rz 48-51). Die Gesuchstellerin bestreitet die vom Gesuchsgegner angestrebte Berechnung. Falsch sei insbesondere, dass der Eigenmietwert vom Gesuchsgegner zu versteuern sei. Die nunmehr von der Gesuchstellerin bewohnte Liegenschaft sei von ihr zu deklarieren und entsprechend zu versteuern. Im Bedarf des Gesuchsgegners seien für Steuern höchstens Fr. 100.– zu berücksichtigen (Urk. 51 S. 11 f.). Vorab ist festzuhalten, dass der Eigenmietwert ab Zuweisung der Liegenschaft an die Gesuchstellerin von dieser zu versteuern ist. Wie die Vorinstanz richtig ausführte, hat die Zuweisung einer im Alleineigentum eines Ehegatten stehenden Liegenschaft an den anderen Ehegatten eine alimentenähnliche Funktion und ist steuerrechtlich als Unterhaltsbeitrag aufzurechnen (Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Zürich 2014, Rz 2.70b). Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass sich das steuerbare Einkommen der Gesuchstellerin um den Eigenmietwert der Liegenschaft erhöht. Es geht daher nicht an, dass die Vorinstanz das steuerbare Einkommen des Gesuchsgegners mit Verweis auf den zu versteuern den Eigenmietwert erhöht hat (Urk. 41 S. 25 f.). Dies ist zu korrigieren. Ausgehend von einem Einkommen des Gesuchsgegners von netto Fr. 9'713.– pro Monat, einem Vermögen von rund Fr. 200'000.– (vgl. Urk. 15/22-23) sowie einer Unterhaltspflicht von rund Fr. 5'300.– pro Monat in der Phase I (1. Dezember 2018 bis 30. Mai 2019, vgl. Erw. D.3.7.2) sowie den üblichen sonstigen Abzügen ist korrekterweise von einer Steuerlast des Gesuchsgegners von Fr. 440.– pro Monat auszugehen (www.steuerrechner.zh.ch). Diese erhöht sich mit der Reduktion der Unterhaltspflicht per 1.

Juni 2019 (vgl. Erw. D.3.7.3) leicht auf Fr. 480.– pro Monat.

- 25 -

E. 3.4.5

Resümierend weist der Gesuchsgegner unter Berücksichtigung der höheren Wohnkosten und der tieferen Steuerlast einen Bedarf von Fr. 4'030.– (1. Dezember 2018 bis 30. Mai 2019) bzw. Fr. 4'070.– (1. Juni 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) auf.

E. 3.5

Bedarf der Gesuchstellerin

E. 3.5.1

Die Vorinstanz ging auf Seiten der Gesuchstellerin von einem Bedarf von Fr. 3'080.– (1. Oktober 2018 bis 31. Mai 2019) resp. Fr. 3'473.– (1. Juni 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) aus. Die Veränderung des Bedarfs ab 1. Juni 2019 hängt dabei mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit durch die Gesuchstellerin zusammen (Urk. 41 S. 20, 31 f.).

E. 3.5.2

Der Gesuchsgegner kritisiert in seiner Berufung die von der Vorinstanz im Bedarf der Gesuchstellerin berücksichtigten Kosten für die auswärtige Verpflegung. Bei einem Pensum von 50% sei nicht sicher, ob die Gesuchstellerin die Mahlzeiten überhaupt auswärts einnehmen müsse. Darüber hinaus sei es der Gesuchstellerin zuzumuten, knapp drei Mahlzeiten pro Woche von zu Hause aus mitzunehmen. Die meisten Pflegeeinrichtungen würden ihren Mitarbeitern zudem vergünstigte Verpflegungsmöglichkeiten anbieten, da sie für ihre Patienten ohne hin eine Küche unterhalten müssten (Urk. 40 Rz 48 f.). Der Ansicht des Gesuchsgegners kann nicht gefolgt werden. Der Gesuchstellerin wird ab 1. Juni 2019 eine Erwerbstätigkeit in einem 50%-Pensum angerechnet. Die Einsatzzeiten und -orte sind veränderlich. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin je nach Einteilung im Dienstplan das Mittag- oder das Abendessen nicht zu Hause einnehmen kann. Da sie nicht in einer Pflegeeinrichtung arbeitet, sondern als Pflegeassistentin Patienten zu Hause betreut, wird sie nicht von allfälligen vergünstigten Verpflegungsmöglichkeiten profitieren können. Ausgehend von einem Standardverpflegungssatz für eine Vollzeitstelle gemäss Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 von Fr. 220.– im Monat, ist bei einem 50%-

- 26 - Pensum von Kosten für die auswärtige Verpflegung von Fr. 110.– auszugehen. Diese sind im Bedarf der Gesuchstellerin anzurechnen.

E. 3.5.3

Weiter moniert der Gesuchsgegner die Steuerberechnung auf Seiten der Gesuchstellerin. Ausgehend von einem Einkommen von Fr. 3'000.– resultiere unter Berücksichtigung des Kinderabzuges von Fr. 9'000.– pro Kind und den sonstigen üblichen Abzügen keine Steuerlast (Urk. 40 Rz 49). Die Gesuchstellerin macht demgegenüber geltend, bei einem Einkommen von Fr. 1'690.– aus Erwerbstätigkeit und Fr. 4'863.– an Unterhaltsbeiträgen sei unter Berücksichtigung des von der Gesuchstellerin zu versteuernden Eigenmietwertes von einer Steuerlast von Fr. 600.– pro Monat auszugehen (Urk. 51 S. 11). Korrekterweise ist auf Seiten der Gesuchstellerin in einer ersten Phase ausgehend von einem Einkommen von Fr.

5'300.– pro Monat aus Ehegatten- und Kinderunterhaltsbeiträgen (1. Dezember 2018 bis 30. Mai 2019, vgl. Erw. D.3.7.2) sowie unter Berücksichtigung des Eigenmietwertes von Fr. 15'600.– pro Jahr und der beiden Kinderabzüge von einer Steuerlast von Fr. 285.– pro Monat auszugehen (www.steuerrechner.zh.ch). Ab 1. Juni 2019 erhöhen sich die Einnahmen der Gesuchstellerin aus Ehegatten- und Kinderunterhaltsbeiträgen sowie ihrem Erwerbseinkommen auf Fr. 6'800.– pro Monat (vgl. Erw. D.3.7.3). Die Steuerlast erhöht sich damit auf Fr. 450.– pro Monat.

E. 3.5.4

Resümierend weist die Gesuchstellerin unter Berücksichtigung der höheren Berufsauslagen und der veränderten Steuerlast einen Bedarf von Fr. 3'080.– (1. Dezember 2018 bis 30. Mai 2019) bzw. Fr. 3'455.– (1. Juni 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) auf.

E. 3.6

Bedarf der Kinder

E. 3.6.1

Die Vorinstanz hat F._____ einen Barbedarf von Fr. 1'206.– und E._____ einen solchen von Fr. 948.– resp. ab 1. Juni 2020 von Fr. 1'148.– angerechnet (Urk. 41 S. 31, 37).

E. 3.6.2

Der Gesuchsgegner macht in der Berufung geltend, im Bedarf der Kinder seien die Kosten für Hobbies, Freizeit und Ferien zu berücksichtigen. Auf Seiten

- 27 - von F._____ beliefen sich die entsprechenden Kosten auf Fr. 200.– und auf Seiten von E._____ auf Fr. 100.– pro Monat (Urk. 40 Rz 47). Die Gesuchstellerin erklärt sich in der Berufungsantwort mit dieser Bedarfssituation der Kinder einverstanden (Urk. 51 S. 11). Den übereinstimmenden Anträgen der Parteien folgend ist im Bedarf von F._____ ein Betrag von Fr. 200.– und im Bedarf von E._____ ein solcher von Fr. 100.– für Hobbies, Freizeit und Ferien zu berücksichtigen. F._____ weist damit einen Barbedarf von Fr. 1'406.– auf. Auf Seiten von E._____ ist ein Barbedarf von Fr. 1'048.– resp. ab 1. Juni 2020 von Fr. 1'248.– anzurechnen.

E. 3.7

Konkrete Unterhaltsberechnung

E. 3.7.1

Gestützt auf die gemachten Ausführungen ist die Unterhaltspflicht konkret zu berechnen. Dabei ist ein Ehegatten- und ein Kinderunterhaltsbeitrag zuzusprechen, wobei Letzterer wiederum in Bar- und Betreuungsunterhalt zu unterteilen ist. Der Barunterhalt der beiden Kinder ergibt sich aus ihrem Barbedarf abzüglich der Kinderzulagen und dem Einkommen von F._____ aus den Unterhaltsbeiträgen seines leiblichen Vaters. Neben dem Barunterhalt steht dem Kind seit 1. Januar 2017 auch ein sog. Betreuungsunterhalt zu. Grundlage dafür bildet Art. 285 Abs. 2 ZGB. Danach dient der Unterhaltsbeitrag "auch der Gewährleistung der Betreuung des Kindes durch die Eltern oder Dritte". Der Betreuungsunterhalt soll die bestmögliche Betreuung (unter dem Blickwinkel des Kindeswohls) ermöglichen (Botschaft Kinderunterhalt, in BBl 2014 554; nachfolgend "Botschaft"). Der Betreuungsunterhalt soll die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils umfassen, soweit er aufgrund der Betreuung nicht selbst für diese Kosten auf-

kommen kann (Botschaft S. 551, 552 oben, 554, 555 unten f.).

E. 3.7.2

Phase I (1. Dezember 2018 bis 30. Mai 2019) a) Ab dem Zeitpunkt des Auszugs des Gesuchsgegners aus der ehelichen Lie- genschaft per 1. Dezember 2018 präsentieren sich die finanziellen Grundlagen der Unterhaltsberechnung wie folgt:

- 28 - Einkommen Gesuchstellerin Fr. - Einkommen Gesuchsgegner Fr. 9'713.-
Einkommen F. _____ Fr. 420.- Einkommen E. _____ Fr. 200.- Einkommen Total Fr. 10'333.- Bedarf Gesuchstellerin Fr. 3'080.- Bedarf Gesuchsgegner Fr. 4'030.- Bedarf F. _____ Fr. 1'406.- Bedarf E. _____ Fr. 1'048.- Bedarf Total Fr. 9'564.- Überschuss Fr. 769.- b) Bar- und Betreuungsunterhalt F. _____ weist damit einen zu deckenden Barunterhalt von Fr. 986.- (Bedarf von Fr. 1'406.- abzüglich Einkommen von Fr. 420.-) auf, E. _____ einen solchen von Fr. 848.- (Bedarf von Fr. 1'048.- abzüglich Einkommen von Fr. 200.-). Eine Par- tizipation am Überschuss erscheint angesichts dessen geringer Höhe nicht ange- zeigt. Der Gesuchstellerin als betreuendem Elternteil fehlen zur Deckung ihrer Lebens- haltungskosten Fr. 3'080.- pro Monat. Dieser Betrag ist durch den Gesuchsgeg- ner in Form von Betreuungsunterhalt zu decken. Die Vorinstanz hat den Betrag jedem Kind zur Hälfte angerechnet, was nicht zu beanstanden ist.

- 29 - c) Ehegattenunterhalt Schliesslich ist der persönliche Unterhalt der Gesuchstellerin zu errechnen. Ange- sichts der Tatsache, dass ihre Lebenshaltungskosten durch den Betreuungsun- terhalt gedeckt werden, ergibt sich der Ehegattenunterhalt einzig aus der Über- schussbeteiligung. Der Überschuss beträgt Fr. 769.-, womit bei einer praxisge- mässen hälftigen Aufteilung jedem Ehegatten ein Betrag von (gerundet) Fr. 385.- zustehen würde. Der Gesuchsgegner bringt in diesem Zusammenhang vor, die Gesuchstellerin habe im erstinstanzlichen Verfahren einen Ehegattenunterhaltsbeitrag von Fr. 88.- beantragt. Eine Erhöhung habe sie für den Fall begehrt, dass die Kin- derunterhaltsbeiträge in geringerem Umfang, als von ihr beantragt, zugesprochen würden. Zudem habe sie sich eine Erhöhung der beantragten Unterhaltsbeiträge nach Ergebnis des Beweisverfahrens vorbehalten. Eine abschliessende Beziffe- rung sei aber bis zuletzt nicht erfolgt. Die Gesuchstellerin habe es damit ver- säumt, nach Durchführung des Beweisverfahrens einen Höchstbetrag für die be- treffenden Ehegattenunterhaltsbeiträge zu nennen. Mit dem blossen Verweis auf eine allfällige Überschussverteilung in der Begründung und dem Begehren um Erhöhung des Ehegattenunterhaltsbeitrages im Umfang einer allfälligen Redukti- on der beantragten Kinderunterhaltsbeiträge komme sie ihrer Pflicht zur gehöri- gen Bezifferung des Ehegattenunterhaltsbeitrages nicht nach. Aus diesem Grund könne der Gesuchstellerin nicht mehr als die von ihr verlangten Fr. 88.- als Ehe- gattenunterhaltsbeitrag zugesprochen werden (Urk. 40 Rz 66 ff.). Dem ist zu widersprechen. Die Gesuchstellerin hat im erstinstanzlichen Verfahren einen Ehegattenunterhalt von Fr. 88.- beantragt, welcher um den Differenzbetrag zu erhöhen sei, falls der Bar- und Betreuungsunterhalt für die beiden Kinder tiefer als beantragt zugesprochen würde (Urk. 1 S. 3). Damit hat sie ein ausreichend bestimmtes Rechtsbegehren gestellt. Der Höchstbetrag der beantragten Ehegat- tenunterhaltsbeiträge ergibt sich aus dem Minderbetrag der zugesprochenen Kin- derunterhaltsbeiträge. Der Gesuchsgegner wusste, wogegen er sich zu verteidigen hatte, da der Gesamtbetrag der beantragten Unterhaltsbeiträge bekannt war. Die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge hängen von der Leistungsfähigkeit

- 30 - der Parteien ab und stehen in diesem Sinne in einer Wechselwirkung zueinander. Es kann vom unterhaltsberechtigten Ehegatten nicht verlangt werden, unzählige Eventualanträge mit Blick auf alle möglichen Berechnungsvarianten zu stellen. Da Kinderunterhaltsbeiträge zugesprochen werden, welche tiefer sind, als sie von der Gesuchstellerin beantragt wurden, stellt die Zusprechung eines Ehegattenunterhaltsbeitrages von Fr. 385.– keine Verletzung der Dispositionsmaxime dar. d) Zusammenfassend ist der Gesuchsgegner in der ersten Phase zu verpflichten, F. _____ einen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 2'526.– (Barunterhalt von Fr. 986.– zuzüglich Betreuungsunterhalt von Fr. 1'540.–) und E. _____ einen solchen von Fr. 2'388.– (Barunterhalt von Fr. 848.– zuzüglich Betreuungsunterhalt von Fr. 1'540.–) zu bezahlen. Der Gesuchstellerin ist ein Ehegattenunterhalt von (gerundet) Fr. 385.– zuzusprechen.

E. 3.7.3

Phase II (1. Juni 2019 bis 30. Mai 2020) a) Ab dem Zeitpunkt der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch die Gesuchstellerin per 1. Juni 2019 präsentieren sich die finanziellen Grundlagen der Unterhaltsberechnung wie folgt: Einkommen Gesuchstellerin Fr. 2'400.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 9'713.– Einkommen F. _____ Fr. 420.– Einkommen E. _____ Fr. 200.– Einkommen Total Fr. 12'733.– Bedarf Gesuchstellerin Fr. 3'455.– Bedarf Gesuchsgegner Fr. 4'070.– Bedarf F. _____ Fr. 1'406.–

- 31 - Bedarf E. _____ Fr. 1'048.– Bedarf Total Fr. 9'979.– Überschuss Fr. 2'754.– b) Bar- und Betreuungsunterhalt F. _____ weist nach wie vor einen zu deckenden Barunterhalt von Fr. 986.– (Bedarf von Fr. 1'406.– abzüglich Einkommen von Fr. 420.–) auf, E. _____ einen solchen von Fr. 848.– (Bedarf von Fr. 1'048.– abzüglich Einkommen von Fr. 200.–). Mit Blick auf die nunmehr nicht unerhebliche Höhe des Überschusses rechtfertigt sich entgegen dem Gesuchsgegner (Urk. 40 Rz 65) - eine Partizipation der Kinder am Überschuss. Dem Umstand, dass auf Seiten der Kinder bereits ein um die Position Hobbies/Freizeit/Ferien erweiterter Bedarf berücksichtigt wurde, ist dadurch Rechnung zu tragen, dass den Kindern bloss je 10% (anstelle der üblichen 20%) des Überschusses zuzusprechen ist. Damit wird eine gewisse Partizipation der Kinder an der Lebensstellung der Eltern erreicht, aber der Überschuss zum grössten Teil unter den bis anhin auf den nur leicht erweiterten Notbedarf gesetzten Ehegatten verteilt. Beiden Kindern ist damit ein Überschussanteil von je Fr. 275.– zuzusprechen. Der Gesuchstellerin als betreuendem Elternteil fehlen zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten Fr. 1'055.– pro Monat. Dieser Betrag ist durch den Gesuchsgegner in Form von Betreuungsunterhalt zu decken. Der Betrag ist wiederum jedem Kind zur Hälfte als Betreuungsunterhalt zuzusprechen. c) Ehegattenunterhalt Der persönliche Unterhaltsbeitrag der Gesuchstellerin ergibt sich wiederum aus der Beteiligung am Überschuss, da ihr Bedarf durch ihr Einkommen und den Betreuungsunterhalt gedeckt wird. Mit Blick auf die Partizipation der Kinder im Umfang von je 10% verbleiben den Ehegatten je 40% des Überschusses. Der Ge-

- 32 - suchstellerin ist damit als persönlicher Unterhaltsbeitrag ein Betrag von Fr. 1'100.– zuzusprechen. d) Zusammenfassend ist der Gesuchsgegner in der zweiten Phase zu verpflichten, F. _____ einen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'789.– (Barunterhalt von Fr. 986.– zuzüglich Betreuungsunterhalt von Fr. 528.– zuzüglich Überschusspartizipation von Fr. 275.–) und E. _____ einen solchen von Fr. 1'651.– (Barunterhalt von Fr. 848.– zuzüglich Betreuungsunterhalt von Fr. 528.– zuzüglich Überschusspartizipation von Fr. 275.–) zu bezahlen. Der Gesuchstellerin ist ein Ehegattenunterhalt von (gerundet) Fr. 1'100.– zuzusprechen.

E. 3.7.4

Phase III (1. Juni 2020 für die weitere Dauer des Getrenntlebens) a) Der Grundbetrag von E. _____ erhöht sich mit Erreichung des 10. Altersjahres. Die finanziellen Grundlagen der Unterhaltsberechnung präsentieren sich ab 1. Juni 2020 wie folgt: Einkommen Gesuchstellerin Fr. 2'400.– Einkommen Gesuchsgegner Fr. 9'713.– Einkommen F. _____ Fr. 420.– Einkommen E. _____ Fr. 200.– Einkommen Total Fr. 12'733.– Bedarf Gesuchstellerin Fr. 3'455.– Bedarf Gesuchsgegner Fr. 4'070.– Bedarf F. _____ Fr. 1'406.– Bedarf E. _____ Fr. 1'248.– Bedarf Total Fr. 10'179.–

- 33 - Überschuss Fr. 2'554.– b) Bar- und Betreuungsunterhalt Der Barbedarf von F. _____ beläuft sich nach wie vor auf Fr. 986.– (Bedarf von Fr. 1'406.– abzüglich Einkommen von Fr. 420.–) auf. E. _____ weist neu einen solchen von Fr. 1'048.– (Bedarf von Fr. 1'248.– abzüglich Einkommen von Fr. 200.–) auf. Unter Berücksichtigung einer Überschusspartizipation von 10% pro Kind ist den Kindern ein Überschussanteil von je Fr. 255.– zuzusprechen. Der Betreuungsunterhalt bleibt unverändert bei Fr. 1'055.–, welcher hälftig auf die beiden Kinder aufzuteilen ist. c) Ehegattenunterhalt Der persönliche Unterhaltsbeitrag der Gesuchstellerin ergibt sich wiederum aus der Beteiligung am Überschuss, da ihr Bedarf durch ihr Einkommen und den Betreuungsunterhalt gedeckt wird. Mit Blick auf die Partizipation der Kinder im Umfang von je 10% verbleiben den Ehegatten je 40% des Überschusses. Der Gesuchstellerin ist damit als persönlicher Unterhaltsbeitrag ein Betrag von Fr. 1'020.– zuzusprechen. d) Zusammenfassend ist der Gesuchsgegner in der dritten Phase zu verpflichten, F. _____ einen Kinderunterhaltsbeitrag von Fr. 1'769.– (Barunterhalt von Fr. 986.– zuzüglich Betreuungsunterhalt von Fr. 528.– zuzüglich Überschusspartizipation von Fr. 255.–) und E. _____ einen solchen von Fr. 1'831.– (Barunterhalt von Fr. 1'048.– zuzüglich Betreuungsunterhalt von Fr. 528.– zuzüglich Überschusspartizipation von Fr. 255.–) zu bezahlen. Der Gesuchstellerin ist ein Ehegattenunterhalt von (gerundet) Fr. 1'020.– zuzusprechen.

E. 3.8

Die Vorinstanz hat den Gesuchsgegner bezüglich des Ehegattenunterhaltsbeitrages berechtigt, bereits geleistete Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin im Sinne der Erwägungen zu verrechnen (Dispositiv-Ziffer 10 Abs. 2). Gemeint sind damit die Urteilserwägungen zum Bedarf in der Zeitspanne vom 1. Mai 2018

- 34 - bis 30. September 2018, wonach die Parteien übereinstimmend festgehalten hätten, dass der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin seit Februar 2018 monatlich Fr. 200.– Unterhalt geleistet habe und der Gesuchsgegner daher zur Verrechnung bereits geleisteter Unterhaltsbeiträge für diese Zeitspanne berechtigt sei (vgl. Urk. 40 S. 19). Nachdem vorliegend Unterhalt erst ab 1. Dezember 2018 zugesprochen wird (vgl. Erw. D.2), ist die Verrechnungsklausel ersatzlos zu streichen. Dies stimmt im Übrigen auch mit den Berufungsanträgen des Gesuchsgegners überein (vgl. Rechtsbegehren Ziff. 4 in Urk. 41). Weiter hat die Vorinstanz den Antrag der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegner sei zu verpflichten, die offenen Rechnungen zu bezahlen, abgewiesen (Urk. 41, Dispositiv-Ziffer 10 Abs. 2 und 3). Aus den Urteilserwägungen geht hervor, dass die Vorinstanz davon ausging, dass die Gesuchstellerin mit der Zusprechung der rückwirkenden Unterhaltszahlungen in der Lage sei, für die von ihr ins Feld geführten Rechnungen und Schulden aus der Zeit vom 1. Mai 2018 bis 30. September 2018 aufzukommen, weshalb ihre diesbezüglichen Anträge abzuweisen seien (Urk. 41 S. 19). Vorliegend wird Unterhalt

erst ab 1. Dezember 2018 zugesprochen. Für die Zeit davor haben sich die Parteien über die Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners geeinigt, weshalb kein Raum für eine gerichtliche Regelung besteht (vgl. Erw. D.2.1-2.3). Darüber hinaus erscheint ohnehin fraglich, ob die Gesuchstellerin überhaupt einen selbständigen Antrag um Begleichung der offenen Rechnungen gestellt hat. Der gesuchstellerische Rechtsvertreter bat den Gesuchsgegner anlässlich der Verhandlung vom 13. Juli 2018 mit Verweis auf die von den Parteien getroffene, vorläufige Regelung (VI-Prot. S. 36), die laufenden Rechnungen zu begleichen (VI-Prot. S. 40). Diese Bitte entspricht keinem selbständigen Antrag.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.